

2151

An die

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie

über die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Haushaltsgesetz 2020/2021
Kapitel 1040 Titel 68170 i. V. m. 68181

Leistungen für BuT

42. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 08.08.2019

Berichtsauftrag BildJugFam Synopse lfd. Nr. 382, 383, 384, 385 (BJF 177)

Kapitel 1040 Titel 68170

Ansatz 2018:	81.100 €
Ansatz 2019:	85.200 €
Entwurf Ansatz 2020:	220.000 €
Entwurf Ansatz 2021:	259.000 €
Ist 2018:	74.360,97 €
Verfügungsbeschränkungen 2019:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand: 12.8.2019)	56.035,77 €

Kapitel 1040 Titel 68181

Ansatz 2018:	364.000 €
Ansatz 2019:	383.000 €
Entwurf Ansatz 2020:	5.520.000 €
Entwurf Ansatz 2021:	6.900.000 €
Ist 2018:	317.783,66 €
Verfügungsbeschränkungen 2019:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand: 12.8.2019)	284.150,95 €

Gesamtkosten: entfällt

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildJugFam wird gebeten, dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 10 einen Bericht über folgende Fragen vorzulegen:

Synopse, lfd. Nr. 382-385 (bezogen auf Kapitel 1040, Titel 68170 und 68181)

- s. den kapitelübergreifenden Berichtsauftrag zu den finanziellen Auswirkungen des Starke-Familien-Gesetzes
- Wie hoch sind insgesamt die im Zusammenhang mit dem Starke-Familien-Gesetzes stehenden und darin begründeten Mittelaufwüchse (titelscharf)? Welche Zielsetzungen werden mit den zusätzlichen Mitteln verfolgt? Welche Maßnahmen sind eingeschlossen und welchen Zeitplan zur Umsetzung gibt es?
- Durch welche konkreten Maßnahmen ist die Steigerung der Kosten durch das StaFamG zu erklären?
- Durch welche konkreten Maßnahmen ist die Steigerung der Kosten durch das StaFamG zu erklären? Wie erklärt sich die Steigerung der Kosten auf 5.520.000 und die Steigerung der Kosten um 1.380.000 € zwischen den Ansätzen für 2020 und 2021? Bitte um Aufschlüsselung.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen:

Im Zusammenhang mit dem Starke-Familien-Gesetz sind ab dem 01. August 2019 u.a. Verbesserungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) vorgesehen. Auf diese Leistungen haben die Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch. Sie beruhen auf bundesrechtlichen Vorgaben (§§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes).

Aus dem Ansatz unter Kapitel 1040, Titel 68181, sind die Ausgaben für die BuT-Leistung „Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung“ zu bestreiten. Über BuT wird für leistungsberechtigte Kinder die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kita/Kindertagespflege gefördert. Hier ist von einer Ausgabensteigerung in 2020 ggü. dem Ansatz 2019 in Höhe von 5.137.000 € auszugehen. Ab 1. August 2019 entfällt der Eigenanteil für die Kosten beim gemeinschaftlichen Mittagessen, so dass die Kinder mit gültigem berlinpass-BuT kostenfrei daran teilnehmen können. Für leistungsberechtigte Kinder in der Kindertagesbetreuung wird somit der monatliche BuT-Zuschlag von bisher 3 € bei einem Eigenanteil von 20 € auf eine vollständige Kostenübernahme von 23 € monatlich umgestellt. Da der Betrag nahezu um das Achtfache ansteigt und eine monatliche Ersparnis von 23 € bedeutet, wird die Leistung für die Familien attraktiver und es ist von einer starken Steigerung der Inanspruchnahme auszugehen. Bisher haben viele berechnete Familien angesichts des bisherigen niedrigen Betrages von 3 € auf eine Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichtet. Aus dem Titel wird ferner die monatliche Verwaltungskostenpauschale für Kita-Träger von 0,50 € pro BuT-Kind bestritten.

Der Ansatz 2020 berücksichtigt die Leistungsgewährung für rund 20.000 Kinder. Das entspricht einer prognostizierten Steigerung der Inanspruchnahme gegenüber 2018 um das 2,6 fache. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Leistung durch weitere Bekanntheit in 2021 noch steigen wird. Mit den in 2021 veranschlagten 6.900.000 € wird eine Steigerung um 25 % abgedeckt und die Leistung kann rd. 25.000 Kindern gewährt werden.

Die Verfahren wurden rechtzeitig zum 1. August 2019 umgestellt. Dies betrifft auch das Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) und die entsprechenden Kostenmitteilungen. Die Kita-Träger und Jugendämter wurden informiert und ein Merkblatt für Eltern herausgegeben. Außerdem erhalten die berechtigten Familien über die Leistungsstellen Informationsschreiben und Merkblätter zu den geänderten Leistungen für BuT. Darüber hinaus wurden die Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe auf der Homepage aktualisiert.

Der Ansatz bei Kapitel 1040, Titel 68170, beinhaltet die BuT-Leistung „Ausflüge in Kindertagesbetreuung“. Diese Leistung ermöglicht den berechtigten Kindern die kostenlose Teilnahme an Ausflügen in Kita oder Kindertagespflege. Hier ist eine Ausgabensteigerung in 2020 ggü. dem Ansatz 2019 in Höhe von 134.800 € vorgesehen. Mit der erwartenden Steigerung der Inanspruchnahme der BuT-Leistung „Mittagessen Kita“ (siehe Kapitel 1040/Titel 68181) wird analog eine Steigerung der BuT-Leistung „Ausflüge in Kita“ einhergehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für beide Leistungen der identische Berechtigungsnachweis berlinpass-BuT die Leistungsgewährung auslöst. Sobald ein berlinpass-BuT in der Kita vorgelegt wird, wird sowohl die Kostenfreiheit für den Verpflegungsanteil als auch für Ausflüge vorgesehen. Die prognostizierte Steigerung der Inanspruchnahme in 2020 um das 2,6 fache aufgrund der höheren Attraktivität der BuT-Leistung „Mittagessen“ ist daher analog auf die Leistung „Ausflüge“ anzuwenden. Für 2021 wurde von einer weiteren Steigerung um 17,7 % in Höhe von 39.000 € ggü. 2020 ausgegangen.

In Vertretung

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie